

Vorsicht: KSK-Abgabe für Unternehmer beachten

Was ist die KSK?

Mit der Einführung der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 selbständige Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen worden. Die Besonderheit: sie müssen nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen, die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Veränderte Gesetzeslage seit 1.1.2015

Mit dem Künstlersozialversicherungsstabilisierungsgesetz (KSASStabG) sind am 01. Januar 2015 einige Erleichterungen, aber auch Verschärfungen vom Gesetzgeber eingeführt worden. Zum einen gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze. Wenn Entgelte pro Jahr 450 EUR nicht überschreiten, ist keine Abgabe zu zahlen (gilt erst ab dem Jahr 2015!)

Gleichzeitig gibt es erheblich verschärfte Prüfungen bei den Arbeitgebern. Die Prüfung erfolgt regelmäßig alle vier Jahre durch die Deutschen Rentenversicherung (DRV). Auch können künftig höhere Bußgelder erhoben werden, wenn ein Unternehmen seinen Pflichten nicht nachkommt. Nach der Neuregelung werden für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts-, Vorlage- und Aufzeichnungspflicht nun einheitlich bis zu 50.000 Euro Bußgeld fällig.

Welche Unternehmen sind abgabepflichtig?

Allgemein lässt sich sagen: Abgabepflicht besteht für alle Unternehmen, die „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an freie Künstler oder Publizisten (z.B. zur Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit oder um auf andere Weise mit diesen Aufträgen Einnahmen zu erzielen) vergeben oder deren Leistungen verwerten.

Die Frage, ab wann Aufträge nicht mehr „nur gelegentlich“ vergeben werden, ist nicht allgemein geklärt. Eine gute Orientierung bietet aber die Tatsache, dass Unternehmen z. B. dann abgabepflichtig sind, wenn sie **jährlich mehr als 3 Veranstaltungen** mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und dafür Eintritt verlangen oder sonst Einnahmen erzielen möchten. **Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel (z. B. Erstellung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichts oder Nutzung von Designleistungen), reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus.**

Beispiele für Künstler und Publizisten sind Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Fotodesigner, Grafiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotografen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotografen.

Es besteht auch dann Abgabepflicht seitens der Verwerter, wenn der Künstler oder Publizist nicht selber in der KSK versicherungspflichtig ist (z. B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt oder im Ausland ansässig ist).

Die Künstlersozialabgabe muss auch dann geleistet werden, wenn eine natürliche Person das Entgelt erhält (egal, ob dieser selbständig oder als Gruppe (GbR, oHG, KG auftritt). Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie z. B. an eine GmbH.

Eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450 EUR gilt für das Meldejahr 2015.

Wie hoch ist die Abgabe?

Alle Entgelte (ohne Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigungen), die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. **Der Abgabesatz beträgt für das Jahr 2013 4,1 Prozent und für 2014 und 2015 5,2 Prozent.**

Wann ist die Abgabe fällig?

Die Summe aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte eines Jahres ist ohne Aufforderung **bis zum 31.03. des Folgejahres an die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven zu melden**. Auf diese Jahresmeldung erfolgt eine Abrechnung der Künstlersozialabgabe des Vorjahres. Soweit sich hieraus Nachzahlungen ergeben, werden diese ebenfalls am 31.03. des Abrechnungsjahres fällig. Die monatlichen Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe sind bis zum 10. des Folgemonates an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die KSK monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1% des Rückstandes.

Bis zum 30.09. eines jeden Jahres wird der für das nachfolgende Kalenderjahr geltende Abgabesatz durch eine "Künstlersozialabgabeverordnung" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Die Meldung ist auch online möglich:

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/unternehmer/Onlinemeldevverfahren/Begruessungstext.php?navanchor=1010088>

Wie lange kann nacherhoben werden?

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von 5 Jahren nacherhoben.

Berlin, im März 2015